



Brüssel, den 18. September 2017
(OR. en)

12163/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0234 (NLE)

JAI 782
ASIM 100

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. September 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 544 final - ANNEX 1

Betr.: ANHANG zum Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 544 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 544 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2017
COM(2017) 544 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des
Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG

zum

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu vertretenden Standpunkt

Die Annahme der nachstehenden Schlussfolgerung des Exekutivausschusses zu maschinenlesbaren Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose wird unterstützt.

„Schlussfolgerung des Exekutivausschusses

zu maschinenlesbaren Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose

PA1. *unter Hinweis auf* das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden „Konvention von 1951“) und das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (im Folgenden „Konvention von 1954“), insbesondere auf Artikel 28 und die Anlagen und Anhänge zu diesen Konventionen;

PA1 a. *unter Hinweis darauf*, dass der Schutz von Flüchtlingen in erster Linie in die Zuständigkeit aller Staaten fällt, und in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Bedeutung einer aktiven internationalen Solidarität und einer Aufteilung von Lasten und Zuständigkeiten;

PA2. *unter Hinweis auf* frühere Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses zu Reisedokumenten, insbesondere die Schlussfolgerung Nr. 13 (1978), die Schlussfolgerung Nr. 18 (1980) Buchstabe i und die Schlussfolgerung Nr. 49 (1987), sowie auf die Schlussfolgerung Nr. 112 (2016), die die internationale Zusammenarbeit aus einer schutz- und lösungsorientierten Perspektive betrifft;

PA3. *in Anerkennung* der Bedeutung einer frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Dokumentierung von Flüchtlingen im Einklang mit den Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Situation;

PA4. *in Anerkennung* und Würdigung der Beiträge, die die Aufnahmestaaten durch die Aufnahme einer großen Anzahl von Flüchtlingen und die Gewährleistung des internationalen Schutzes für diese leisten, auch in länger andauernden Fluchtsituationen und mit begrenzten Mitteln;

PA5. *in Anerkennung* der Bedeutung von Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose zur Erleichterung ihrer Reisen sowie der Bedeutung der Ausstellung von Visa für die Inhaber solcher Reisedokumente, soweit dies für die Umsetzung von dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge sowie von ergänzenden Möglichkeiten für Schutzmaßnahmen und Lösungen und von anderen Reiseregelungen für Flüchtlinge und Staatenlose erforderlich ist, um das Risiko von irregulären Bewegungen zu verringern, durch die Flüchtlinge und Staatenlose Opfer von Ausbeutung, Missbrauch, Gewalt und Menschenhandel werden könnten;

PA6. *in Anbetracht dessen*, dass die internationalen Standards und Spezifikationen für Reisedokumente seit der Ausarbeitung der Konventionen von 1951 und 1954 erheblich weiterentwickelt wurden und dass die wirksame Ausübung des in Artikel 28 dieser Konventionen verankerten Rechts am besten dadurch erreicht werden kann, dass Flüchtlinge und Staatenlose Zugang zu Reisedokumenten erhalten, die den internationalen Standards entsprechen, welche von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) mit Anhang 9 („Facilitation“) zum Abkommen von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) angenommen wurden;

PA7. *in Anbetracht* der im Juni 2015 vom ICAO-Rat angenommenen Änderung 25 des Anhangs 9 des Abkommens von Chicago von 1944, wonach Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose (im Folgenden „Konventions-Reiseausweise“) maschinenlesbar gemäß den Spezifikationen des Dokuments 9303¹ sein müssen;

PA8. *in Würdigung* des überarbeiteten vom UNHCR und der ICAO im Februar 2017 gemeinsam veröffentlichten Leitfadens mit dem Titel „Guide for Issuing Machine-Readable Convention Travel Documents for Refugees and Stateless Persons“, der Vorgaben für die Umsetzung der ICAO-Richtlinie 3.12 enthält;

PA8 a. *in Anbetracht* der Vorgehensweise einiger Staaten in Bezug auf die Ausstellung elektronisch auswertbarer maschinenlesbarer Konventions-Reiseausweise mit biometrischen Identifizierungsmerkmalen;

PA9. *in Anbetracht* der Vorteile der verstärkten Sicherheitselemente maschinenlesbarer Reisedokumente und der Bedeutung fälschungssicherer Reisedokumente für die Förderung einer wirksamen Identifizierung von Reisenden, wodurch das Risiko von Dokumentenbetrug, -fälschung und -nachahmung verringert und die internationale und gegenseitige Anerkennung von Reisedokumenten erleichtert wird;

PA10. unter Hinweis auf die Bedeutung von Garantien zum Schutz personenbezogener Daten, wie sie im UNHCR-Dokument mit dem Titel „Policy on the Protection of Personal Data of Persons of Concern“ genannt werden;

OA1. *betont*, dass alle Staaten und anderen einschlägigen Akteure ihre Bemühungen um die Schaffung, Ausweitung oder Erleichterung des Zugangs zu geeigneten und dauerhaften Lösungen und ergänzenden Möglichkeiten für Flüchtlinge und Staatenlose intensivieren müssen, um insbesondere diejenigen Gemeinschaften und Länder zu unterstützen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben;

OA1 a. *betont*, dass die Herkunftsländer zur Schaffung günstiger Bedingungen für eine freiwillige Repatriierung und Rückkehr beitragen müssen, auch durch die Bekämpfung der Ursachen und die Bereitstellung der erforderlichen Reisedokumente;

OA2. *begrüßt* die Bemühungen der Staaten, die bereits maschinenlesbare Konventions-Reiseausweise gemäß der Richtlinie 3.12 und dem Dokument 9303 der ICAO eingeführt haben, und *appelliert an* die Vertragsstaaten der Konventionen von 1951 und 1954, zu erwägen, unter Berücksichtigung ihrer Rechtsvorschriften und nationalen Kapazitäten sämtliche erforderlichen legislativen, administrativen und technischen Maßnahmen zu

¹ Anmerkung: Mit zwei Ausnahmen (Staat Vatikanstadt und Tuvalu) sind alle Staaten, die Vertragsparteien der Konvention von 1951 und/oder ihres Protokolls und der Konvention von 1954 sind, auch Vertragsparteien des Abkommens von Chicago.

ergreifen, um maschinenlesbare Konventions-Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose einzuführen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten;

OA2 a. *anerkennt* die bewährten Vorgehensweisen der Vertragsstaaten der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 und/oder der Konvention von 1954 in Bezug auf die Ausstellung maschinenlesbarer Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose, wodurch diesen der Zugang zu solchen Dokumenten ermöglicht wird, unter anderem durch die Vereinfachung und Erleichterung der Verfahren und anderer administrativer Anforderungen, sowie in Bezug auf die Erstellungssysteme für maschinenlesbare Reisedokumente und *ersucht* die Staaten, ihre bewährten Vorgehensweisen mit interessierten Staaten zu teilen;

OA3. *anerkennt* die bewährten und freiwilligen Vorgehensweisen von Staaten, die nicht Vertragsparteien der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 und/oder der Konvention von 1954 sind, in Bezug auf die Ausstellung maschinenlesbarer Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose und *ersucht* sie, diese Vorgehensweisen zu teilen, um andere Staaten, die nicht Vertragsparteien dieser Konventionen sind, zu ermutigen, Flüchtlingen und Staatenlosen entsprechend ihren Rechtsvorschriften und nationalen Kapazitäten einen Zugang zu geeigneten Reisedokumenten zu gewähren, auch im Zuge der Umsetzung dauerhafter Lösungen und ergänzender Möglichkeiten;

OA7. *verpflichtet sich* zu einer weiteren Verstärkung der internationalen Solidarität und einer gerechten Aufteilung von Lasten und Zuständigkeiten, um den Druck auf die Aufnahmestaaten zu mindern, unter anderem indem die Einführung oder die Fortsetzung der Ausstellung von maschinenlesbaren Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose in Zusammenarbeit mit der ICAO und dem UNHCR erleichtert werden, je nach Sachlage durch die Mobilisierung von Finanzmitteln sowie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung.“